



# Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für

# Projekte des Europäischen Sozialfonds-ESF

# Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

# Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Landesregierung, Abteilung 3 Soziales, finanziert als zwischengeschaltete Stelle (ZwiSt) der österr. Verwaltungsbehörde, im Rahmen des ESF-Programms "Beschäftigung Österreich 2014-2020", ein neues Projekt im Bereich der Prioritätsachse 2 (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) mit dem Ziel der Aktiven Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und weiter zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis 1 : 1 (EU-Mittel : Landesmittel).

Einreichung und Umsetzung sind an das Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 sowie die Verordnungen EG 1303/2013 Allg. Verordnung und EG 1304/2013 gebunden. Der Förderungsgeber weist darauf hin, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

Die ZwiSt Salzburg lädt interessierte FörderwerberInnen ein, am Call teilzunehmen und Anträge zur Durchführung eines den angeführten Vorgaben entsprechenden Projektes einzureichen. Anträge können ausschließlich über die ESF Datenbank "ZWIMOS" in elektronischer Form erstellt werden (https://www.esf.at/antragsstellung/). Dieser Call ist einstufig und wird auf Basis "Standardeinheitskosten" veröffentlicht.

Anfragen können ausschließlich per Mail an Mag. Peter Tischler,

E peter.tischler@salzburg.gv.at eingereicht werden; die Beantwortungen werden publiziert: https://www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Es wird keine Vergütung für die Antragstellung gewährt.





1	CCI-Nr.: 2014AT05SFOP001				
2	ZWIST Code: LRGSBG ZWIST: Amt der Salzburger Landesregierung				
3 And	Name des Calls: erkennung non-formal erwo	orbener Kompetenze	en mit Leh	rabschlu	ss
4 202	<b>Nr. des Calls:</b> 21-0027-LRGSBG				
	Art des Calls tufig ☑	2-stufig		offen	
6 Ein	<b>Projekttypus</b> zelprojekt <b>✓</b>	Einzel- und Netzwerkprojekt		Netzwe	rkprojekte 🗆
7	ESF-Rechtsgrundlage				
<b>✓</b>	ESF-Sonderrichtlinie				
Lin	Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen:				
ES http ES Rec http And	F-für Salzburg (Priorität 2), os://www.salzburg.gv.at/au F Österreich: http://www.eschtsgrundlagen (EU und nab://www.esf.at/mediathek/cragstellung über Zwimos Eps://www.esf.at/foerderprog80718EuVerordnung10462	, inkl. Fragen/Antwor fbau-der-arbeitsfaeh sf.at ational), Leitfäden ur Datenbank: gramm/antragsstellu	ten zum C igkeit nd Publika	Call: tionen:	





i131217EsfVerordnung1304fuer2014plus.pdf
h181219DVzuArt14u1SEC.pdf
g210526ErgebPruefBeíhilfenrechtProj03BanerkennNonformKompV2kurzSigniert.pdf
f200429ANHANGzuMailVonVBzuLeitfadEelektronSignaturESFV2.pdf
eFoerderungsvertragSEKerweitTNkostenStand050619.docx
dFLC-Handbuch-Standardeinheitskosten-Personal\_Projektkosten\_V2.pdf
cAnhang-7-Kostensaetze-nach-Gueltigkeitszeitraum.pdf
bZuschussfaehige-Kosten-ESF-2014-2020-Version-3.0\_clean.pdf
210609CalltextLangfassungV5.pdf
aSonderrichtlinie\_ESF\_2014-2020\_Version\_3.0\_clean-1.pdf

### 8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

#### Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

## **Spezifisches Ziel**

SZ07 Mit den geplanten Maßnahmen zur Prävention von Working Poor soll ein Beitrag zur Förderung der Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von armutsgefährdeten Erwerbstätigen geleistet werden.

#### Maßnahme/n

M 2.1.3. Maßnahmen zur Prävention von Working Poor: Information, Sensibilisierung und Unterstützung formal gering qualifizierter Erwerbstätiger bei berufsbezogener Weiterbildung

#### Geplante Zielgruppe/n

· Gering qualifizierte Beschäftigte

#### Nachweis der Förderfähigkeit

Die Erfüllung eines dieser Kriterien gilt als Nachweis der Förderfähigkeit:

- + Es liegt kein Lehrabschluss oder sonstiger formaler Berufsabschluss vor.
- + Es liegt ein im Ausland erworbener Berufsabschluss vor, der in Österreich nicht anerkannt oder nicht verwertbar ist.
- + Es liegt ein in Österreich erworbener Lehrabschluss oder sonstiger formaler Berufsabschluss vor, der jedoch seit mindestens 5 Jahren nicht mehr ausgeübt wurde.

Als Nachweise der Zielgruppenzugehörigkeit und Förderfähigkeit werden gefordert:

- + Dokumentation des Qualifizierungs- und Berufsverlaufes mit Arbeitszeugnissen und Abschlussdokumenten
- + Nachweis über Arbeitgeber oder Arbeitsplatz im Bundesland Salzburg oder Wohnsitznachweis im Bundesland Salzburg (bzw. analog in begründeten Ausnahmefällen/andere BL)





+ Nachweis über Zugehörigkeit zur Zielgruppe der Working Poor

#### **Geplante Instrumente**

- Förderung berufsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zur Kompetenzfeststellung bei Beschäftigten
- Bildungsplanung für geringqualifizierte und bildungsbenachteiligte Beschäftigte
- Innovative Beratungs- und Sensibilisierungsangebote für geringqualifizierte und bildungsbenachteiligte Beschäftigte

# Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-PO04B	Erwerbstätige - geplant	Personen	40

# 9 Inhaltliche Angaben zum Call

#### 9.1 Beschreibung des Callinhalts

Ziel des Landes ist, Menschen mit Pflichtschulausbildung den Weg zur Fachkraft zu ermöglichen. Um der Abwärtsspirale (Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen / begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutsrisiko) entgegenzuwirken, soll mit Callgegenständl. Vorhaben auf eine formale Höherqualifizierung hingearbeitet werden.

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG) umfasst seit 1.1.12 auch

Anrechnungs-/Anerkennungsmöglichkeiten für die Lehrausbildung und sieht einen spez. Prüfungsmodus vor: Gemäß § 23, Abs 11, BAG kann die Lehrabschluss-Prüfung in zwei Teilen abgelegt werden, sofern der Landes-Berufsausbildungsbeirat ein Projekt als geeignet befindet. Daher ist es möglich, die vorhandenen Qualifikationen im 1. Teil anzuerkennen und - nach einer gezielten Qualifizierung hinsichtlich der fehlenden Kenntnisse - im 2. Teil den Lehrabschluss zu erlangen.

Um diese neuen Möglichkeiten für die Lehrausbildung für Sb Beschäftigte nützen zu können, haben das Land und die Kammer für Arbeiter und Angestellte von 1.7.2012 bis 30.6.2014 das Pilotprojekt "Du kannst was!" als "Best-Practice-Modell" umgesetzt und gemeinsam finanziert. In Orientierung an den positiven Ergebnissen wird das Projekt von 1.9.2016 bis 31.8.2021 mit einer Finanzierung aus EU- und Landesmitteln (Verhältnis 1:1) fortgeführt.

Um diese Möglichkeit zum Nachholen des Lehrabschlusses weiterhin anbieten zu können, soll das Vorhaben aus Restmittel der ESF-Umsetzung der Förderperiode 2014 – 2020 fortgeführt werden. Aufbauend auf den Ergebnissen dieses erfolgreichen Projektes und in Orientierung an dessen Ausgestaltung soll daher mit diesem Call die im ESF-Programm in der Prioritätsachse 2 ("Armutsbekämpfung") eingeräumte Möglichkeit für eine "Maßnahme zu Prävention von Working





Poor" (2.A.6.1.3) zur Information, Sensibilisierung und Unterstützung formal gering qualifizierter Erwerbstätiger bei berufsbezogener Weiterbildung realisiert werden.

Das Vorhaben ist mit insg. bis zu EUR 104.000 ab Projektstart bis 31.08.22 umzusetzen. Auf begründetes Vorbringen kann das Projektbudget um bis zu EUR 96.000 aufgestockt und/oder bis 31.12.22 bzw. 31.3.2023 verlängert werden, soweit ESF Restmittel zur Verfügung stehen bzw. ZwiSt und VB zustimmen.

Hinweis auf Art. 68a Abs. 5 der Verordnung 2018/1046 des Europ. Parlaments und des Rates v 18.7.18:

Personalkosten für Personen, die teilzeitig für das Vorhaben abgeordnet sind, können als fester %-satz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen %-satz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für Mitarbeiter ein Dokument aus, in dem der feste Prozentsatz angegeben ist. Nicht förderbar sind EPU bzw. Personen, die ihre Tätigkeit selbständig ausüben

#### 9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
+ Ziel: Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen mit Lehrabschluss + Mindestzielgröße pro Projektjahr: 40 Personen in der Erstberatung, davon 20 mit regulärem Ergebnis (Lehrabschluss) + mindestens 1/3 sind Frauen (Lehrabschluss)	40

#### 9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Land Salzburg

#### 9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

#### 10 Call-Budget

Call-Budget	200.000,00 €





Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden.

#### 10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	
TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten	
getragen werden, werden zur	
Kofinanzierung herangezogen (in	
diesem Fall nur Echtkostenabrechnung	
möglich)	
Restkostenpauschale	
Standardeinheitskosten (Schule)	
Standardeinheitskosten FLC	
Standardeinheitskosten Basisbildung	
Standardeinheitskosten Bildungsberatung	
Standardeinheitskosten Personalkosten	
Standardeinheitskosten Projektkosten	
	Art der SEK:
	3300 Projektkosten Projektleiter
	3301 Projektkosten Schlüsselkräfte
	3302 Projektkosten Verwaltungspersonal

#### 11 Auswahl der Vorhaben

### 11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

#### 11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

#### **Antrag:**

- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

## 11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

#### **Antrag:**

• Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)





- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

#### 11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

#### **Antrag:**

Es liegen keine Daten vor.

# 11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	✓
Satzung, Vereinsstatuten,	<b>✓</b>
Gewerbeschein bei Unternehmen	K
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	K
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit	K
Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht	
(außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug	
des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des	
Finanzamts)	
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit	<b>⊻</b>
der/den Zielgruppe(n) belegen	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<b>&gt;</b>

### 11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

### **Antrag:**

	Beschreibung
Α	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle
	Finanzierungen)?
В	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?





#### 11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

#### **Antrag:**

Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

# 11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

#### Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen "Energiesparen" oder "Energieberatungen" in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO2 – Reduktion geleistet werden.

#### Auswahlkriterien

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

#### Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

**Antrag** 

Antrag		
Beschreibung	Maximalpunkte	
Inklusion u Verbesserung der	25	
Beschäftigungsfähigkeit v armutsgefährdeten		
Erwerbstätigen		





Verbesserung der Erwerbssituation und Erhöhung der Chancen auf ein exis- tenzsicherndes Einkommen im Haushaltskontext	25
Summe	50

# 11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

# Zusätzliche qualitative Kriterien Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Schlüsselkräfte: Fachl Kompetenz, "Einsatz-	10
Flexibilität" u Erfahrung mit Referenzen insb. für	
"Kompetenzfeststellung gemäß § 23, Abs. 11,	
BAG"	
Vernetzung des Trägers der Maßnahme mit	10
relevanten Bereichen, u.a. Bildung/Wirtschaft	
Bieter-Kompetenz und -Erfahrung insb.	10
Kompetenzfeststellung gem § 23, Abs 11, BAG	
(Referenzen)	
Einbindung der Wirtschaft	20
Zugangs-Konzept: Flexibilität bei der Erreichung	10
der Zielgruppe	
Konzept unter Aspekten "Sensibilisierung,	20
individ Beratung, Vermittlung v Know-How,	
Bildung, Vernetzung": Fachl Qualität u	
Flexibilität	
Summe	80

# 11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

**Antrag** 

Andag		
Beschreibung	Maximalpunkte	
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben	10	
einzuschätzen?	10	
Projektkosten pro Teilnehmerin	10	





Summe	20

#### 11.4 Auswahlverfahren

### Beschreibung des Auswahlverfahrens:

m Interessenkonflikte auszuschließen findet das Auswahlverfahren durch eine Begutachtungskommission statt, der MitarbeterInnen der Sozialpartner und der Maßnahmenpartner (AMS, SMS) sowie der Sozialabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung angehören. Organi-sationen, welche durch eine/n Vertreter/in in die Callerstellung und Begutachtung eingebunden sind, dürfen keine Vorhaben einreichen.

Beschreibung	Mindestpunkteanzahl für Antrag
Qualitative Kriterien It. OP	40
Zusätzliche qualitative Kriterien	60
Finanzielle Kriterien	10

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

#### 12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	16.06.2021
Anfangstermin Einreichphase Anträge	16.06.2021
Schlusstermin Einreichphase Anträge	12.07.2021
Datum der Entscheidung	14.8.2021 Alle rechtzeitig eingelangten
	Anträge werden in den Bewertungsprozess
	aufgenommen, sofern die Formalkriterien
	erfüllt sind. Das eingereichte inhaltliche
	Konzept sollte die maximale Seitenanzahl
	von 25 Seiten nicht überschreiten (ohne
	Anhänge). Ergänzend dazu soll das
	Konzept in einer Power-Point-Präsentation





	mit max. 12 Folien überblickshaft beschrieben werden: Projektträger samt 3 Referenzen, Beschäftigungskonzept/ablauf, Standort, Akquisition, Personal (Name/Qualifikation/Berufserfahrung), Ziele, Plan-Erfolg, Kosten/Finanzierung. Die PPP soll keine Wiederholung des Callpapers beinhalten! Die Einreichungen werden in der Arbeitsgruppe "Armutsbekämpfung und Soziale Eingliederung" als Bewertungskommission beraten und gereiht anschließend LH Dr. Haslauer, zuständig für die ESF Umsetzung in Salzburg, zur Entscheidung vorgelegt. In der Bewertungskommission nimmt jedes Jurymitglied eine inhaltliche Bewertung auf Grundlage vorgegebener Auswahlkriterien vor.
Ausfertigung des Vertrages	geplant 31.08.2021 (spätestens aber 31.12.2021)
Frühester Förderbeginn	01.09.2021
Spätestes Förderende	31.03.2023

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

### 13. Ansprechperson

#### **Inhaltliche Ansprechperson**

Name: Fragen ausschließlich per Mail an Mag. Peter Tischler

Organisationseinheit: Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Soziale Eingliederung und Absicherung, in der Funktion einer Zwischengeschalteten Stelle des ESF

E-Mail Adresse: peter.tischler@salzburg.gv.at

#### 14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der Erklärung
------------------------------------





beihilfenrechtlichen Relevanz:	
☐ Die Förderung ist keine Beihilfe	
(Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden	
nicht erfüllt)	
☐ Die Förderung überschreitet nicht die	
Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der	
DAWI-De-minimis-VO	
✓ Die Förderung ist eine Dienstleistung von	Prüfungsergebnis: 1 Liegt eine Beihilfe gemäß
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)	Art. 107 Abs. 1 AEUV vor ? Nein 2 Handelt es
und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss	sich um eine DL im allg wirtschaftl Interesse?
(bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	Ja 3 Liegt eine soziale DL im allg wirtschaftl
	Interesse vor ? Ja 4 Werden die Altmark Trans
	Kriterien erfüllt ? Ja Ergebnis: Es liegt keine
	Behilfe gem. EU-Beihilfenrecht vor !
☐ Die Förderung fällt unter die	
Gruppenfreistellungsverordnung	
☐ Die Förderung ist eine Beihilfe	